



10. März 1997

EA

Politische Gemeinde
9642 Ebnat-Kappel

Kontaktperson
Direktwahl

Stefan Buob
071 / 229 35 05

PLANUNGSAMT SG

1 1. März 1997

Gemeinde Ebnat-Kappel; Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Januar 1997 hat das Kantonsforstamt die Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzonen in Rechtskraft gesetzt. Somit sind sämtliche Wälder, innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Ebnat-Kappel angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich auch nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln.

Für den zukünftigen Erlass von Gestaltungs-, Überbauungs- oder Teilzonenplänen innerhalb der bestehenden Bauzone ist keine Waldfeststellung mehr nötig. Für Neueinzonungen hingegen muss eine Waldfeststellung für das entsprechende Gebiet durchgeführt werden (auch negative Waldfeststellungen, kein Wald im Plangebiet).

Ein Satz Detailpläne (Nr. 1-8) haben wir zu unseren Akten genommen. Einen Satz übergeben wir dem Planungsamt.

Mit freundlichen Grüßen

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN
Der Forstingenieur:

Stefan Buob

Beilage:

- ein Satz Detailpläne (Nr. 1-8)

Kopie an:

- Planungsamt, Gaiserwaldstrasse 14, 9001 St. Gallen (mit einem Satz Detailpläne (Nr. 1-8))
- Kreisforstamt V, 9630 Wattwil
- Revierförster Reto Hänni, Badistrasse 3, 9642 Ebnat-Kappel (mit Kopien der Detailpläne)
- Geometerbüro Keller + Partner, Hembergstrasse 22, 9630 Wattwil